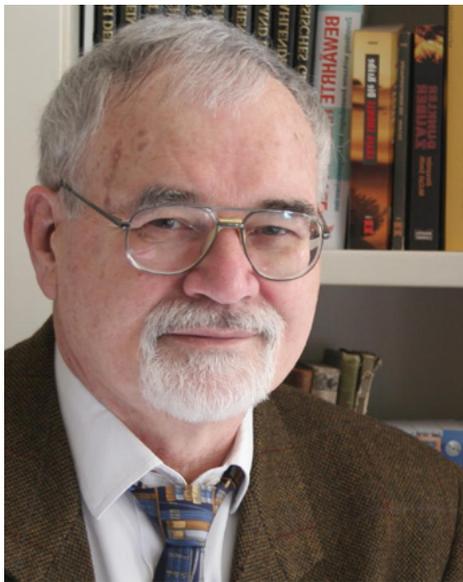


Editorial

## Liebe Leserin und Leser,

mit der Einführung der EnEV 2014 zum ersten Mai gehen fast täglich Angebote unterschiedlicher Firmen ein, die eine Berechnung des Energieausweises gemäß der EnEV 2014 anbieten. Lassen sie sich nicht von den dabei oft genannten Hinweisen auf eine Ordnungswidrigkeit beeinflussen, die dann wirksam werden soll, wenn sie ihre bisherigen Energieausweise und Berechnungen nicht neu erstellen. Tatsache ist, dass eine Übergangszeit von einem Jahr zur Erstellung neuer Ausweise besteht. Nach der EnEV 2014 müssen sie ab dem 1. Mai 2015 diese neuen Ausweise bei Vermietungen und Verkäufen vorlegen und bei Insertionen in ihren Anzeigen die Werte gemäß des Energieausweises angeben.



Hans Jürgen Krolkiewicz, Foto privat

Anders verhält es sich bei Bestandsgebäuden, für die bereits Energieausweise gemäß der damals gültigen EnEV ausgestellt wurden. Diese haben alle eine Geltungsdauer von 10 Jahren nach ihrem Ausstellungsdatum. Wer also 2013 noch solche Ausweise für sein Objekt ausstellen lies, muss erst 2022 einen neuen Ausweis erstellen lassen, dann allerdings nach der dann gültigen neuen EnEV. Wurde der alte Ausweis 2004 ausgestellt, muss jetzt dafür eine Berechnung nach der EnEV 2014 erfolgen.

Die seit dem 1. Mai 2014 gültige EnEV gilt nur bei Neubauten, deren Baugenehmigung oder Baubeginn nach dem 1. Mai 2014 vorlag. Allerdings sollte man dann konsequent die Mindestforderungen beachten, die ab 2016 gelten. Diesen Hinweis darauf finden sie auch im Text der EnEV 2014. Für Bestandsgebäude gelten die baulichen Forderungen erst dann, wenn bauliche Änderungen am Gebäude vorgenommen werden. Allerdings ist damit zu rechnen, dass die verschärften Anforderungen auch für Bestandsgebäude ab 2016 eingeführt werden. Grundsätzlich strebt die Politik in der EU und in Deutschland an, Gebäude zu erstellen, dass sie die für ihren Unterhalt notwendige Energie selber erzeugen, also autark sind. Trotzdem sollten sie sich oder ihre Mitarbeiter intensive mit der seit 1. Mai gültigen EnEV 2014 beschäftigen. Denn diese enthält erstmals den Hinweis, dass bei Nichtbeachtung eine Ordnungswidrigkeit vorliegt. Zwar ist das Strafmaß dafür relativ gering, doch kann sich daraus eine berechtigte Klage des Mieters oder Wohnungskäufers herleiten, die dann nicht nur teuer sein wird, sondern auch einen Prestigeverlust im Gepäck hat.

**Sind sie anderer Meinung oder haben sie noch Fragen, schreiben sie mir.**

**Hans Jürgen Krolkiewicz**

Wie immer, bietet die führende Fachzeitschrift der Wohnungswirtschaft technisch fundierte Beiträge, wie sie bei Printmedien kaum zu finden sind. Und Sie können jederzeit in unserem Archiv auf alle früheren Hefte zurückgreifen, ohne umständlich suchen zu müssen. So etwas bietet ihnen bisher kein anderes Medium der Wohnungswirtschaft. Unser nächstes Heft 45 erscheint am 25. Juli 2014

PS: Sie sind anderer Meinung?  
Lassen Sie es mich bitte wissen!